



MARIENBURG MONHEIM®

Immer besonders!

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Seminar- und Veranstaltungsräumen in der Marienburg Monheim, Hofstraße 16, 40789 Monheim am Rhein zur Durchführung von Veranstaltungen wie Workshops, Seminaren, Tagungen, Trainings, Ausstellungen, Präsentationen und Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und allen anderen Feierlichkeiten sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Marienburg Monheim Betriebs-GmbH.
2. Für die gesamte Nutzungsdauer sind die besonderen Regelungen hinsichtlich Schall-, Brand- und Umweltschutz auf dieser denkmalgeschützten Anlage angrenzend an ein allgemeines Wohngebiet zu beachten.
3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen sowie öffentliche Anzeigen, die Hinweise zu den Veranstaltungen enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Marienburg Monheim Betriebs-GmbH, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss, -Partner, Haftung, Verjährung

1. Vertragspartner sind die Marienburg Monheim Betriebs-GmbH – Hofstr. 16, 40789 Monheim – mit der Marienburg Monheim inkl. Kutscherhaus und Gästehaus, und der Kunde/Veranstalter. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden/Veranstalters durch die Marienburg Monheim – Marienburg Monheim Betriebs-GmbH (MaMo) zustande. Der MaMo steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.



MARIENBURG MONHEIM®

Immer besonders!

2. Die MaMo haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MaMo beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der MaMo beruhen. Einer Pflichtverletzung der MaMo steht der eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der MaMo auftreten, wird die MaMo bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die MaMo rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

3. Alle Ansprüche gegen die MaMo verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MaMo beruhen.

§ 3 Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Die MaMo ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der MaMo zugesagten Leistungen zu erbringen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise der MaMo zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über die MaMo beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von der MaMo verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.



MARIENBURG MONHEIM®

Immer besonders!

4. Rechnungen der MaMo ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und zahlbar. Die MaMo kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Der MaMo bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Die MaMo ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.
6. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die MaMo berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
7. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der MaMo aufrechnen oder verrechnen.

§ 4 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Zum Rücktritt ist der Kunde nur berechtigt, wenn dies im Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsräumen schriftlich vereinbart ist. Wurde ein etwaiges Rücktrittsrecht nicht innerhalb der Frist ausgeübt, so ist es mit dem Fristablauf erloschen, und der Vertrag bleibt voll wirksam mit der Folge, dass der Kunde die vereinbarte Gegenleistung auch zu zahlen hat, wenn er die bestellten Lieferungen und Leistungen, insbesondere die bestellten Veranstaltungsräume nicht in Anspruch nimmt. Die Gegenleistung beinhaltet auch eine Entschädigung für entgangenen Speisen- und Getränkeumsatz.
2. Sofern zwischen der MaMo und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der MaMo auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber der MaMo ausübt.



MARIENBURG MONHEIM®

Immer besonders!

Die MaMo ist in jedem Fall berechtigt, die vereinbarten Leistungen wie folgt in Rechnung zu stellen, sofern eine gleichwertige Weitervermietung nicht möglich ist:

Für Geschäftskunden:

ab ≤ 60 Tage: 60% des vereinbarten Preises für alle angebotenen Leistungen
ab ≤ 30 Tage: 80% des vereinbarten Preises für alle angebotenen Leistungen
ab ≤ 7 Tage: 100% des vereinbarten Preises für alle angebotenen Leistungen

Für Privatkunden (Hochzeiten und private Feierlichkeiten):

ab ≤ 180 Tage: 100% des vereinbarten Preises für alle angebotenen Leistungen excl. Speisen und Getränke

Gebuchte Arrangements Speisen und Getränke:

ab ≤ 90 Tage: 25% des vereinbarten Preises
ab ≤ 60 Tage: 50% des vereinbarten Preises
ab ≤ 30 Tage: 75% des vereinbarten Preises
ab ≤ 7 Tage: 100% des vereinbarten Preises

3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Gast die vertraglich vereinbarten Leistungen – ohne dies rechtzeitig mitzuteilen – nicht in Anspruch nimmt (no show).

4. Hat die MaMo dem Gast eine Rücktrittsoption eingeräumt, so hat sie keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Rücktrittserklärung ist deren Eingang bei der Marienburg Monheim Betriebs-GmbH.

§ 5 Rücktritt der MaMo

1. Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die MaMo in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der MaMo mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.



MARIENBURG MONHEIM®

Immer besonders!

2. Wird eine gemäß Ziffer 3.5 und/oder Ziffer 3.6 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von der MaMo gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die MaMo ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist die MaMo berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- Höhere Gewalt oder andere von der MaMo nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein;
- die MaMo begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der MaMo in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der MaMo zuzurechnen ist;
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von §1 Abs. 2 vorliegt;
- die MaMo von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen der MaMo nicht ausgleicht oder keine ausreichenden Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche der MaMo gefährdet erscheinen;
- der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienliches Verfahren eingeleitet oder seine Zahlung einstellt hat;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.

Die MaMo hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Der berechtigte Rücktritt der MaMo begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.



MARIENBURG MONHEIM®

Immer besonders!

§ 6 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss der MaMo spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; Sie bedarf der Zustimmung der MaMo, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95% der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% soll der MaMo frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95% der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl. Ziffer 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die MaMo berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die MaMo diesen Abweichungen zu, so kann die MaMo die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die MaMo trifft ein Verschulden.

§ 7 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der MaMo mitbringen. In diesen Fällen kann die MaMo eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

§ 8 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die MaMo für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die MaMo von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.



MARIENBURG MONHEIM®

Immer besonders!

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten (ausgenommen sind PCs, Laptops und Mobilfunkgeräte) des Kunden oder Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der MaMo bedarf dessen vorheriger schriftlicher Einwilligung. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der MaMo gehen zu Lasten des Kunden, soweit die MaMo diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die MaMo pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung der MaMo berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die MaMo eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Störungen an von der MaMo zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die MaMo diese Störungen nicht zu vertreten hat.
5. Der Kunde hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.
6. Der Kunde hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.
7. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen der MaMo im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit der MaMo nutzen.

§ 9 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in der MaMo. Die MaMo übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der MaMo. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Eine etwaige notwendige Versicherung von mitgebrachten Ausstellungsgegenständen obliegt dem Kunden.



MARIENBURG MONHEIM®

Immer besonders!

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Die MaMo ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die MaMo berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der MaMo abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf die MaMo die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die MaMo für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.
4. Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.) das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Kunden oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Kunden entsorgt werden. Sollte der Kunde Verpackungsmaterial in der MaMo zurücklassen, ist die MaMo zur Entsorgung auf Kosten des Kunden berechtigt.
5. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Stellung von Hilfspersonal für den Transport und Aufbau von Waren und sonstigen Gegenständen, die vom Veranstalter oder Dritten eingebracht werden. Die Anlieferung von jeglichen Materialien hat grundsätzlich nach Abstimmung und Einigung mit der MaMo zu erfolgen. Ein entsprechender Hinweis über Art und Umfang des anzuliefernden Materials ist frühzeitig der MaMo zu geben.
6. Für im Voraus eingebrachte Waren oder Gegenstände behält sich die MaMo das Recht vor, Aufwendungen wie Personal, Lagerung oder Aufbau in Rechnung zu stellen.

§ 10 Haftung des Kunden für Schäden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter verursacht werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.



MARIENBURG MONHEIM®

Immer besonders!

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Monheim am Rhein.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Düsseldorf. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Düsseldorf.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

BUSINESS &
CONFERENCE CENTER

GRILLAKADEMIE
IM KUTSCHERHAUS

EVENTS
EINZIGARTIG FEIERN

GÄSTEHAUS
BLEIBT ÜBER NACHT

ONLINE SHOP
FÜR GENIESSER

Ein Angebot der Marienburg Monheim Betriebs-GmbH · Hofstraße 16 · 40789 Monheim am Rhein
www.marienburgmonheim.de · team@marienburgmonheim.de · www.marienburg-shop.de

 Marienburg Monheim  facebook.com/MarienburgMonheim  marienburg_monheim